

Gräfelfing



Friedhofsgebührensatzung

**(Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gräfelfing)**

Die Satzung wurde am 13.11.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Gräfelfing, Zimmer 28 / 1. Stock zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.11.2023 angeheftet und am 28.11.2023 wieder abgenommen.

Die Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Gräfelfing, den **30.11.2023**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Köstler'.

Peter Köstler
Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-11) zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) sowie aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

Friedhofsgebührensatzung

(Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gräfelfing)

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde bzw. deren Erfüllungsgehilfen,
- c) im Fall des § 2 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
- d) im Fall des § 2 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre.

(2) Die Grabgebühren betragen für die Dauer von 1 Jahr:

- | | |
|--|------------|
| a) für ein Einzelgrab an den Hauptwegen und an Zierplätzen | 75,00 EUR |
| b) für ein Einzelgrab an Nebenwegen | 67,00 EUR |
| c) für ein Einzelgrab in den Rückreihen | 58,00 EUR |
| d) für ein Kindergrab (Kind unter 14 Jahre) | 39,00 EUR |
| e) für ein Doppelgrab an den Hauptwegen und an Zierplätzen | 125,00 EUR |
| f) für ein Doppelgrab an Nebenwegen | 117,00 EUR |
| g) für ein Doppelgrab in den Rückreihen | 109,00 EUR |
| h) für ein Dreiergrab an den Hauptwegen und an Zierplätzen | 176,00 EUR |
| i) für ein Dreiergrab an Nebenwegen | 167,00 EUR |
| j) für ein Dreiergrab in den Rückreihen | 159,00 EUR |
| k) für ein Vierergrab an den Hauptwegen und an Zierplätzen | 226,00 EUR |
| l) für ein Vierergrab an Nebenwegen | 218,00 EUR |
| m) für ein Fünfergrab | 268,00 EUR |
| n) für ein Einzelgrab im Urnenhain | 53,00 EUR |
| o) für ein Einzelurnenziergrab | 62,00 EUR |
| p) für ein Doppelgrab im Urnenhain | 88,00 EUR |
| q) für ein Doppelurnenziergrab | 97,00 EUR |

- | | |
|---|------------|
| r) für ein Dreiergrab im Urnenhain | 124,00 EUR |
| s) für ein Sechsergrab im Urnenhain | 231,00 EUR |
| t) für ein anonymes Urnengrab | 36,00 EUR |
| u) für ein Urneneinzelgrab bei Baumbestattung | 65,00 EUR |
| v) für eine Urnennische im Urnenturm | 48,00 EUR |
| w) für eine Urnennische in der Urnenwand und Urnenstele | 80,00 EUR |
| x) für eine Urnendoppelnische (zwei Nischen) in der Urnenwand | 115,00 EUR |
- (3) Für die Gebührenfestsetzung ist die Lage der Gräber im Gräberfeld bestimmend. Die Lagepläne des Gemeindefriedhofs sind Bestandteil dieser Satzung (Anlagen 1-3). Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für 5, 10 oder 20 Jahre, wird eine der Verlängerungszeit entsprechende Gebühr nach Abs. 2 erhoben. Dies gilt für alle Bestattungsarten. Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- (5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (6) Nach Ablauf der Mindestruhezeit müssen Stahlnurnen und Urnen aus Urnenwandgräbern, Urnenstelen und Urnenturm im anonymen Urnenfeld bestattet werden. Für die Verwahrung der Urnen werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Erdbestattungen:
- | | |
|---|------------|
| a) für Personen über 14 Jahren
(inkl. Graböffnung und Schließung, Annahme des Verstorbenen,
Begleitung bei Beerdigung, Verwaltungskosten) | 736,00 EUR |
| b) für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
(inkl. Graböffnung und Schließung, Annahme des Verstorbenen,
Begleitung bei Beerdigung, Verwaltungskosten) | 349,00 EUR |

- (2) Die Gebühren betragen für Urnenbeisetzungen:
- a) Beisetzung im Erdgrab oder Baumgrab
(inkl. Graböffnung und Schließung, Annahme der Urne,
Begleitung bei Beerdigung, Verwaltungskosten) 347,00 EUR
 - b) Beisetzung im Urnenwandgrab/Urnenstele/Urnenturm und im anonymen Urnenfeld
(inkl. Graböffnung und Schließung, Annahme der Urne,
Begleitung bei Beerdigung, Verwaltungskosten) 332,00 EUR
- (3) Die Gebühren betragen für sonstige Positionen:
- a) Zuschlag für Graböffnung/-schließung bis 2,20 m tief 60,00 EUR
 - b) Annahme der Urne/des Verstorbenen außerhalb der Dienstzeiten 24,00 EUR
 - c) Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme 110,00 EUR
 - d) Herausgabe eines hinterstellten Verstorbenen/einer Urne 59,00 EUR
 - e) Aufbahrung in den Aufbahrungsräumen 90,00 EUR
 - f) Aufbahrung für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle 45,00 EUR
 - g) Leitung der Bestattung (Trauerfeier) 95,00 EUR
 - h) Leitung einer Trauerfeier ohne Bestattung 232,00 EUR
 - i) Zuschlag bei notwendigen Dienstleistungen an einem Samstag oder außerhalb
der regelmäßigen Arbeitszeit (pro Person u. pro Stunde) 11,00 EUR
 - j) Erschwerniszuschläge für Mehraufwand 37,00 EUR
- (4) Die Gebühren betragen für Exhumierungen, Umbettungen, Wiederbeisetzungen:
- a) Exhumierung einer Urne 222,00 EUR
 - b) Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes 272,00 EUR
 - c) Exhumierung von Verstorbenen 527,00 EUR
 - d) Umbettung von Verstorbenen innerhalb des Friedhofes 897,00 EUR
 - e) Exhumierung von Gebeinen 487,00 EUR
 - f) Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes 807,00 EUR
 - g) Freiräumen eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit 222,00 EUR
 - h) Freiräumen einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit 206,00 EUR
 - i) Freiräumen einer Urnendoppelnische nach Ablauf der Ruhezeit 295,00 EUR
 - j) Erdaustausch bei Gräbern mit ungünstigen Bodenverhältnissen 275,00 EUR

§ 6

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen für die:

- a) Erteilung eines Grabnutzungsrechtes (Graburkunde) 16,00 EUR
- b) Ausstellung einer Urnenbeisetzungsbewilligung 16,00 EUR
- c) Umschreibung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte 16,00 EUR
- d) Genehmigung für ein Grabmal 28,00 EUR
- e) Genehmigung einer Bestattung außerhalb der
gesetzlichen Bestattungszeit (§19 BestV) 20,00 EUR
- f) Genehmigung einer Exhumierung 20,00 EUR
- g) Genehmigung für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
Einzelgenehmigung 15,00 EUR
Dauergenehmigung, pro Jahr 75,00 EUR

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Benutzung der Aussegnungshalle | 252,00 EUR |
| b) Aufbahrung einer Leiche je angefangene 24 Stunden
(inkl. Benutzung der Kühlvitrine) | 64,00 EUR |
| c) Aufbewahrung von Urnen bis zur Bestattung ab dem 43.Tag
je angefangenem Tag | 6,00 EUR |
| d) Messingschild inkl. Beschriftung | 308,00 EUR |
| e) Acrylschild inkl. Beschriftung | 204,00 EUR |
| f) Verschlussplatte Urnenwand und Urnenstele | 300,00 EUR |
- g) Der Auslagenersatz für den Einsatz eines Organisten bei einer Trauerfeier richtet sich nach dem Selbstkostenpreis der Gemeinde.

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Zeitdauer, für welche das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erworben wird, beginnt mit der Zuteilung des Nutzungsrechts. Die Graburkunde wird nach Entrichtung der Grabstättengebühr ausgehändigt.
- 2) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ermäßigen sich die Gebühren nach § 5 dieser Satzung um 50%, sofern nicht bereits eine gesonderte Gebühr für Kinder aufgeführt ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Gräfelfing, den 7. 11. 2023

Gemeinde Gräfelfing

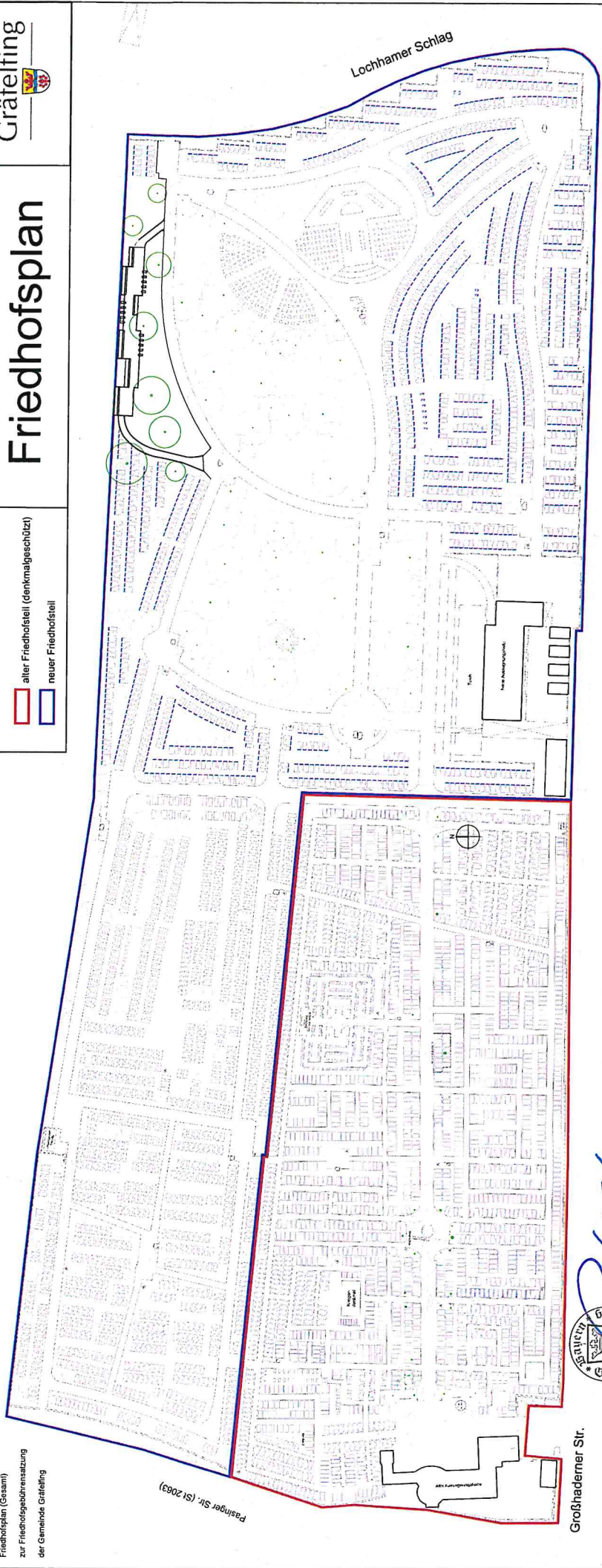


Peter Köstler
Erster Bürgermeister

Friedhofsplan

alter Friedhofsteil (denkmalgeschützt)
 neuer Friedhofsteil

Anlage 1
 Friedhofsplan (Gesamt)
 zur Friedhofsgebäudeersatzung
 der Gemeinde Gräfelting



Lochhamer Schlag

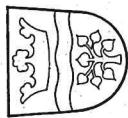
Großhademer Str.


 P. K...

Großhademer Str.

Anlage 2.
Friedhofsanlage (Alter Teil) zur
Friedhofsgebührensatzung der
Gemeinde Gräfelfing

Gemeinde Gräfelfing



Friedhof Alter Teil

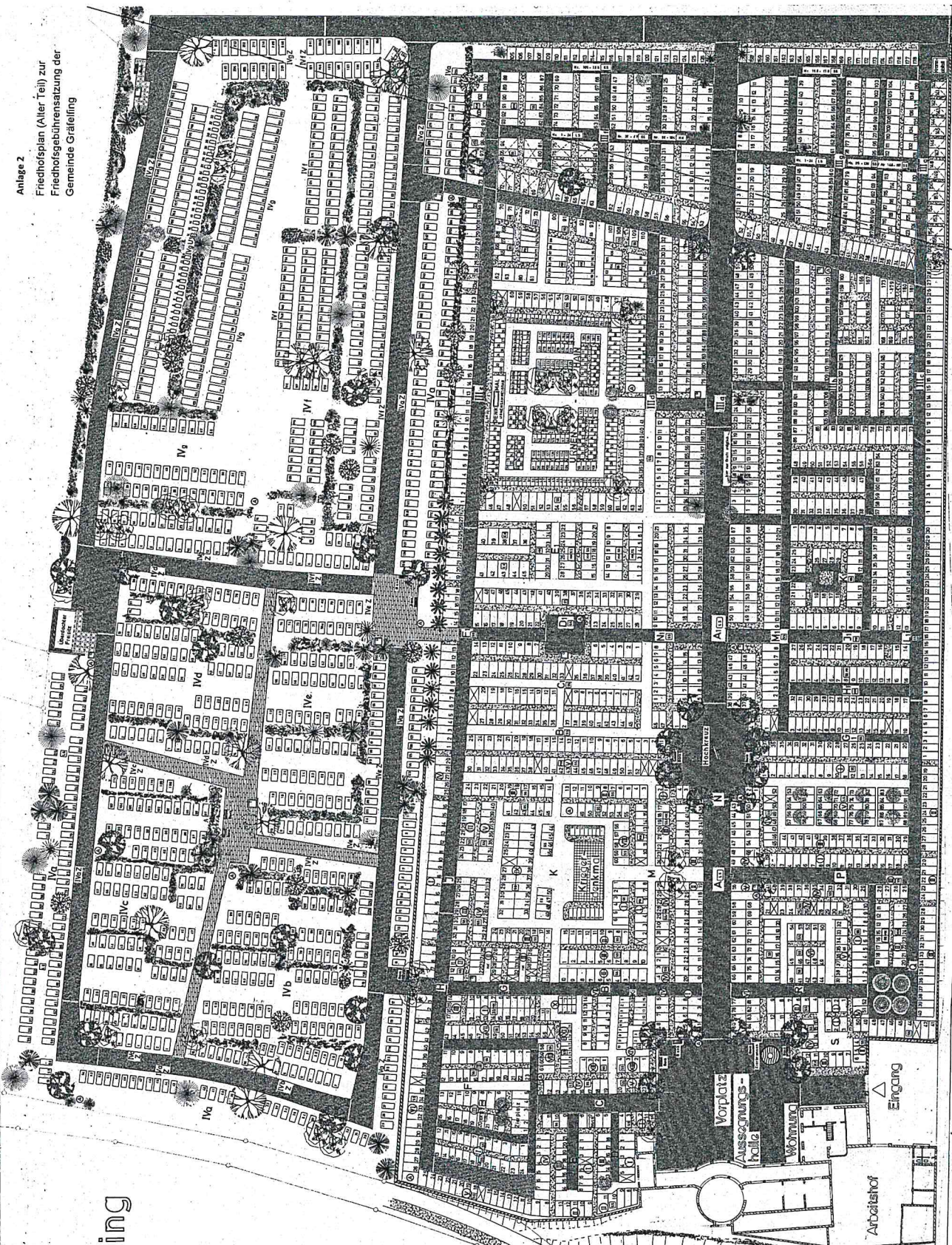


M = 1:200

- Zeichenerklärung:
- vorhandene Grünanlage
 - bestehende Gräber
 - vorhandene Bauten
 - Wasserstellen
 - Grabsteine
 - Grabumzäunungen
 - Grabsteine
 - Grabsteine
 - Grabsteine
 - Grabsteine
 - Grabsteine

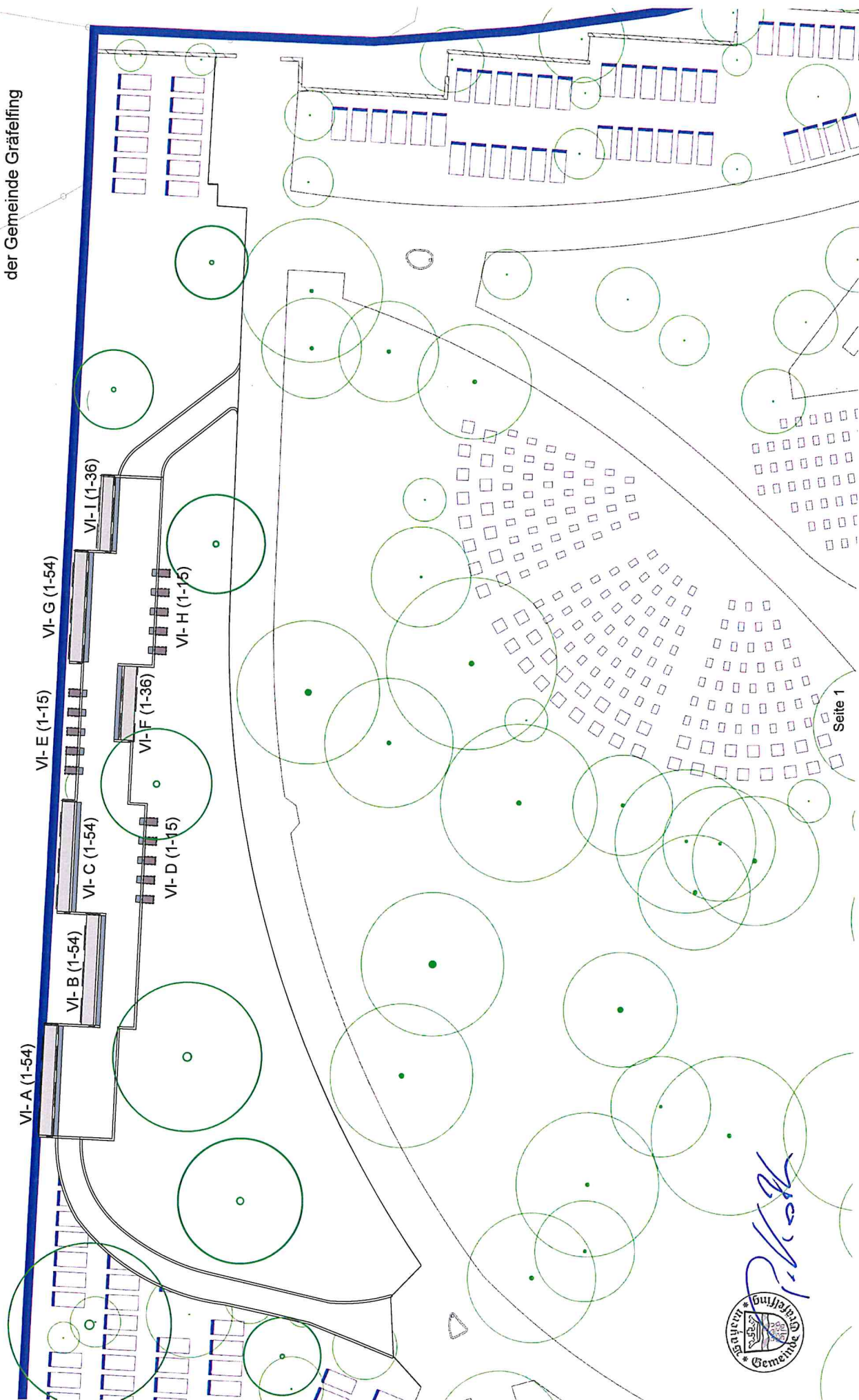
Planfertig: Gemeinde Gräfelfing
DAUWIT

Gräfelfing, 28. März 1978



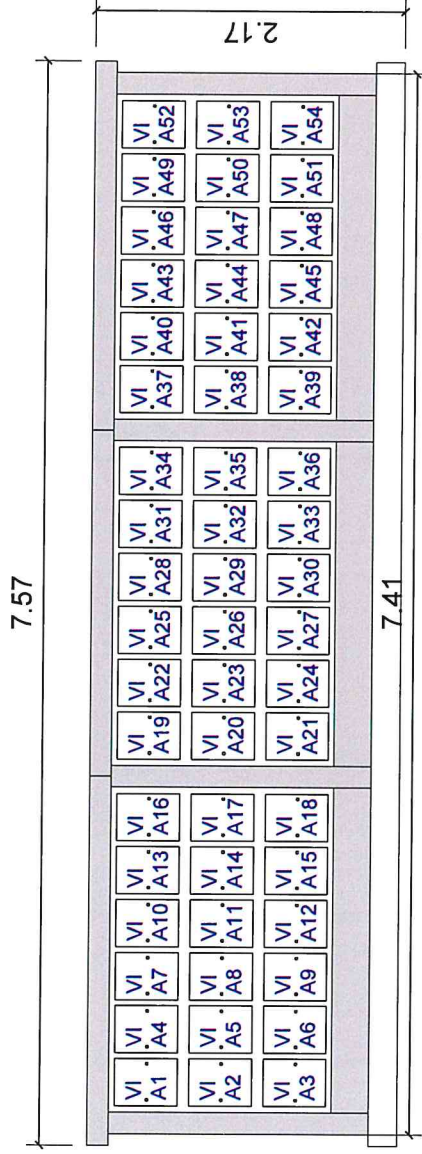
R. K. H.

Anlage 3
Detailplan Urnenwände und Stelen
zur Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Gräfelfing

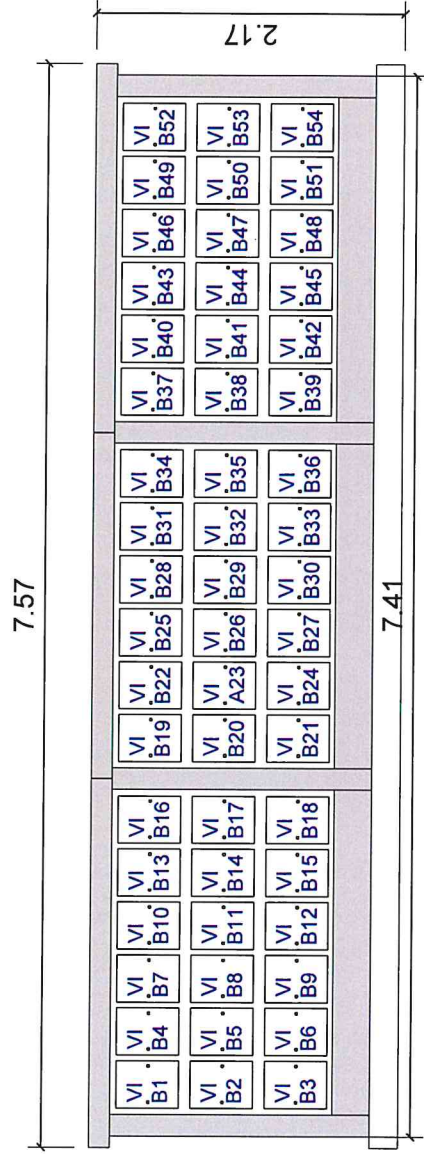


[Handwritten signature]

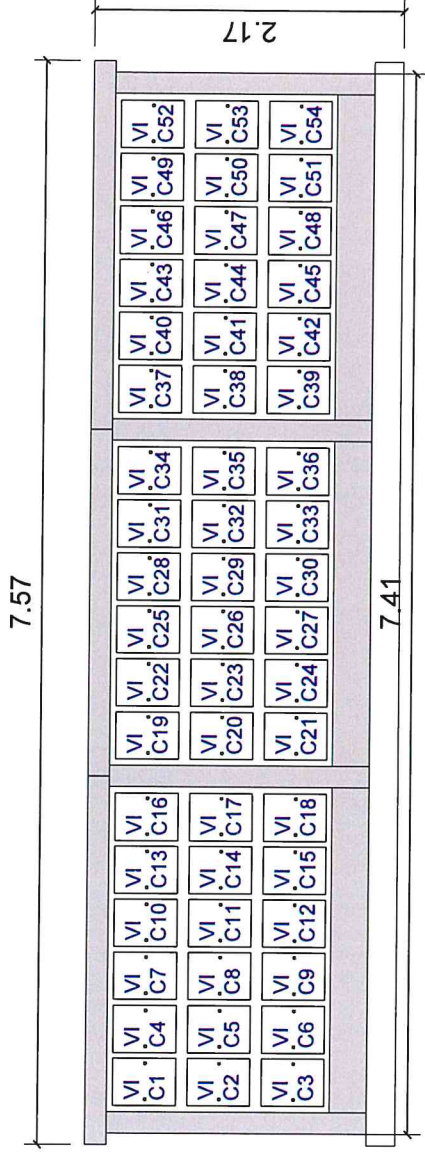
Urnenwand Römisch VI - A



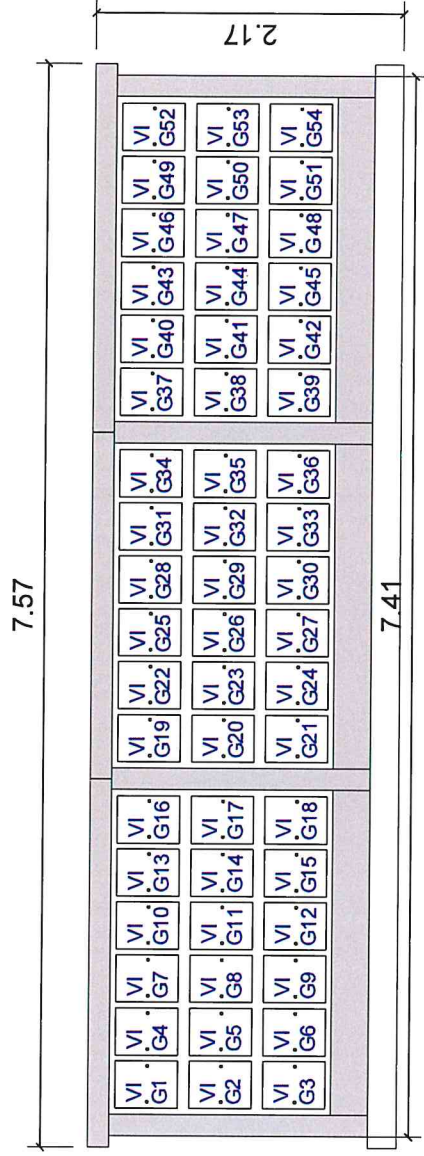
Urnenwand Römisch VI - B



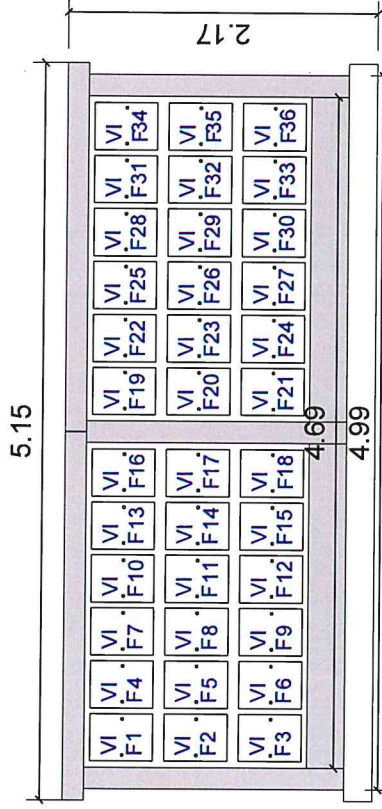
Urnenwand
 Römisch VI - C



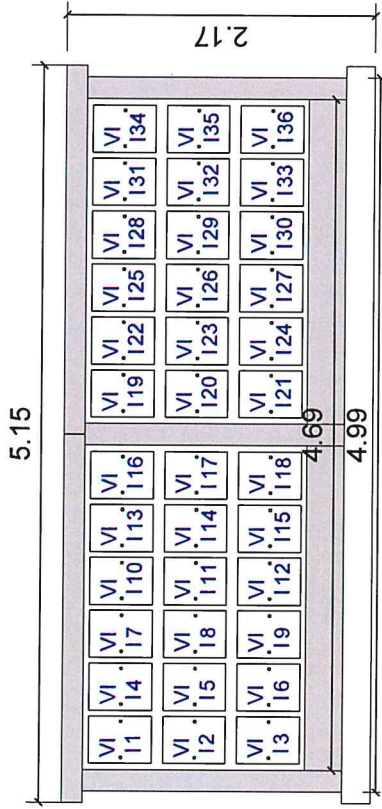
Urnenwand
 Römisch VI - G



Urnenwand
 Römisch VI - F

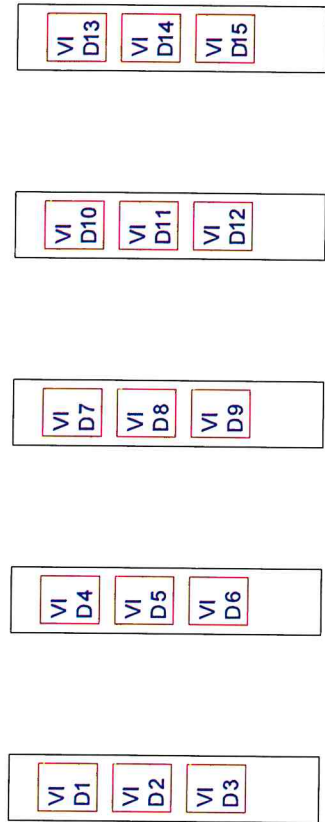


Urnenwand
 Römisch VI - I

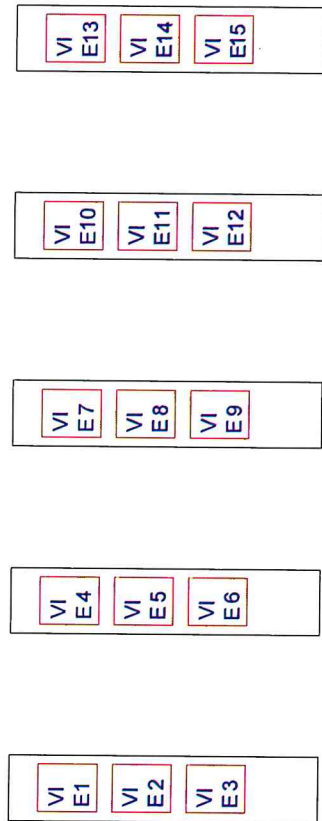


R. K. - o. k.

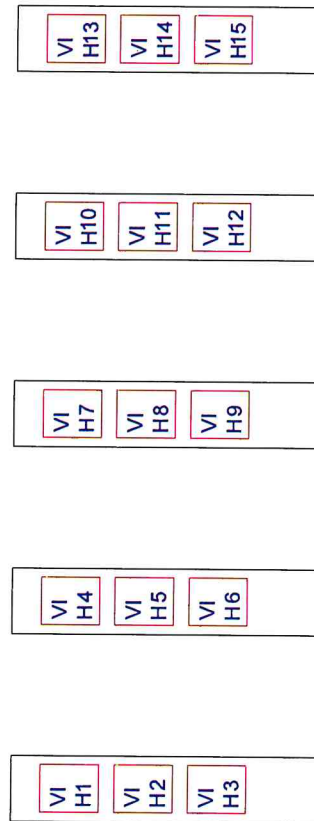
Urnenstele
Römisch VI - D



Urnenstele
Römisch VI - E



Urnenstele
Römisch VI - H



[Handwritten signature]